



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die  
Kirchenvorstände, Kapellenvorstände und  
Gesamtkirchenvorstände,  
über die Kirchenämter

mit Kopie an die Superintendenturen

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-163  
www. landeskirche-hannover.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Wehling  
Durchwahl 0511 1241-236  
E-Mail [matthias.wehling@evlka.de](mailto:matthias.wehling@evlka.de)

Auskunft Frau Burmeister  
Durchwahl 0511 1241-276  
E-Mail [anna.burmeister@evlka.de](mailto:anna.burmeister@evlka.de)

Datum 28.09.2023  
Aktenzeichen N-411-1.3.3 / 15, 75

## Rundbrief zur Kirchenvorstandswahl 2024 – Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenvorstandswahl 2024 rückt näher und bis zum 31. August 2023 haben Sie in den Kirchenvorständen die Beschlüsse für die Vorbereitung der Wahl gefasst. In diesen Wochen läuft bei Ihnen in den Kirchengemeinden noch die Kandidierendensuche. Wir wünschen Ihnen für diese anspruchsvolle Aufgabe weiterhin viel Erfolg und danken Ihnen für Ihren Einsatz.

Bis Ende Oktober haben Sie Zeit, Ihren Wahlaufsatz (Liste der Kandidierenden) aufzustellen und zu beschließen.

Mit diesem Rundbrief Nr. 5 übersenden wir Ihnen die Anleitung für die Erfassung Ihrer Kandidierenden in Mewis NT. Sie erhalten außerdem Beschlussvorlagen für die Beschlüsse, die Sie bis Ende Oktober 2023 fassen (endgültige Zahl der zu Wählenden, Wahlaufsatz). Darüber hinaus sprechen wir weitere Punkte an, die in diesem Stadium der Wahlvorbereitung zu bedenken sind, und teilen Termine für Online-Präsentationen und Online-Schulungen mit.

### 1. Ab wann können Sie Kandidierende in Mewis NT erfassen?

In den Kirchenämtern werden aktuell auf der Grundlage Ihres Beschlusses (der bis zum 31. August zu fassen und an Ihr zuständiges Kirchenamt zu senden war) u.a. die Wahlbezirke eingerichtet und die vorläufigen Wählerlisten erzeugt.

Sobald das Kirchenamt diese Arbeiten abgeschlossen hat, bekommt die Person, die Sie für die Erfassung der Kandidierenden in Mewis NT benannt haben, die Zugriffsberechtigung auf das Modul „Wahl“ eingerichtet. **Sie erkennen dieses daran, dass der Person, sobald sie sich in Mewis NT angemeldet hat, in der Menüzeile der Reiter „Wahl“ angezeigt wird.**

## **2. Anleitung für die Erfassung der Kandidierenden in MEWIS NT**

Nun können Sie mit der Erfassung der Kandidatinnen und Kandidaten in Mewis NT beginnen. Neben der Berufsangabe ergänzen Sie – sofern die kandidierende Person zugestimmt hat – die Daten zur Erreichbarkeit, also Telefonnummern und E-Mail-Adresse. Ob und welche Daten verwendet werden dürfen, sehen Sie in der Bereitschaftserklärung, die der Kandidat oder die Kandidatin ausgefüllt hat. Die Bereitschaftserklärung haben Sie als Anlage zum Rundbrief Nr. 2 erhalten und Sie finden Sie auch unter diesem Link auf unserer Wahlhomepage

[https://www.kirchemitmir.de/meine-kirche/hannover/vordrucke\\_beschlussvorlagen](https://www.kirchemitmir.de/meine-kirche/hannover/vordrucke_beschlussvorlagen)

Eine Anleitung für die Erfassung der Kandidierenden ist als **Anlage 1** beigefügt. Ergänzend zu dieser Handreichung werden wir vom Landeskirchenamt auch ca. einstündige Zoom-Präsentationen anbieten, bei denen wir die einzelnen Schritte direkt im Programm Mewis NT zeigen. Die Termine hierfür sind:

**Freitag, 6. Oktober 2023, 15:00 Uhr**

**Dienstag, 10. Oktober 2023, 16:00 Uhr**

**Mittwoch, 11. Oktober 2023, 16:00 Uhr**

**Montag, 16. Oktober 2023, 16:00 Uhr**

**Bitte melden Sie sich per E-Mail an [Wiebke.Volkhardt@evlka.de](mailto:Wiebke.Volkhardt@evlka.de) an.** Sie erhalten dann den Zoom-Link.

Die Teilnahme an einer Zoom-Präsentation ist keine Voraussetzung für die Erfassung der Kandidierenden. Selbstverständlich können Sie mit Hilfe der Anleitung direkt mit der Eingabe beginnen.

Bei Fragen zur Erfassung stehen die Mitarbeitenden in Ihrem Kirchenamt und auch wir unter der Rufnummer 0511 12 41 444 gern zur Verfügung.

Übrigens: Wenn Ihnen bei der Eingabe ein Fehler passiert sein sollte, ist das nicht schlimm. Die Mitarbeitenden in Ihrem Kirchenamt und auch wir im Landeskirchenamt (Rufnummer 0511 12 41 444) können bei der Korrektur unterstützen oder - sofern Sie die Erfassung versehentlich zu früh abgeschlossen haben - Ihre Eingaben wieder öffnen.

## **3. Bis wann müssen Sie die Erfassung in Mewis NT abschließen?**

Sie müssen die Kandidierenden in Mewis NT **bis Ende Oktober 2023** erfassen. Spätestens zu dem Zeitpunkt beschließt der Kirchenvorstand endgültig den Wahlaufsatz und legt die endgültige Zahl der zu wählenden Personen fest. Selbstverständlich können Sie als Kirchenvorstand (bzw. als Wahlausschuss, wenn Sie einen Wahlausschuss gebildet hatten) bereits direkt nach dem 10. Oktober 2023 (Endtermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen) diese Beschlüsse fassen. Eine Beschlussvorlage im Word-Format ist als **Anlage 2** beigefügt.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung trägt die Kirchengemeinde in Mewis NT ein und schließt danach die Erfassung der Kandidierenden ab (siehe Anleitung, Anlage 1). Den Beschluss senden Sie dann bitte umgehend an Ihr zuständiges Kirchenamt.

#### **4. Erstellung der Kandidierendenvorstellung in WahlPlus**

Wie Sie wissen, werden in den Wahlunterlagen nicht nur die Stimmzettel mit den offiziellen Angaben zu den Kandidierenden (Name, Adresse, Beruf, Alter am Wahltag) liegen. Erstmals ist es mit den zentralen Wahlverfahren auch möglich, allen Wahlberechtigten eine Vorstellung der Kandidierenden im Format A4 mit Foto und kurzem Vorstellungstext zu übersenden.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie als Kirchengemeinde zu jedem ihrer Kandidierenden ein Foto und einen Vorstellungstext einsammeln und diesen in der schon mehrfach benannten Webanwendung WahlPlus hochladen. Zur Länge des Vorstellungstexts: Er darf maximal 150 Zeichen INKLUSIVE Leerzeichen umfassen. Die Eingabemaske sieht vor, dass Sie dort maximal 5 Zeilen mit je 30 Zeichen eingeben.

Über WahlPlus müssen Sie als Kirchengemeinde die Vorstellung der Kandidierenden sowie den finalen Stimmzettel freigeben. Sie kontrollieren dabei, ob alle Angaben zu den Kandidierenden richtig sind und ob in den Kandidierendenvorstellungen die Fotos und Texte den richtigen Personen zugeordnet sind. Das passiert in der ersten Dezemberwoche 2023. Merken Sie sich also diesen Termin bereits vor. Sie finden ihn auch als Punkt 10 in unserer Zeittafel. Erst danach können Stimmzettel und Kandidierendenvorstellungen zentral gedruckt werden.

Die Anleitung für den Zugang und die Anwendung von „WahlPlus“ erhalten Sie mit dem nächsten Rundbrief, der bis Mitte Oktober über die Kirchenämter versandt wird.

Sollten Sie bisher in Ihren Beschlüssen, die bis zum 31. August zu fassen waren, keine Person benannt haben, die WahlPlus in Ihrer Kirchengemeinde bedienen soll (häufig wird es die Gemeindesekretärin sein), dann holen Sie das bitte nach, indem Sie Ihrem Kirchenamt diese Person (mit Namen und Mailadresse) schriftlich mitteilen. Die Zugänge zu WahlPlus werden nämlich per E-Mail an die Personen verschickt, welche die Kirchengemeinden gegenüber Ihrem Kirchenamt für WahlPlus benannt haben.

#### **5. An Umpfarrungen denken und Umgang mit Kandidierenden, die gleichzeitig Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind**

In unseren Veranstaltungen zur Wahl und unseren Rundbriefen hatten wir wiederholt über die Wählbarkeitsvoraussetzungen informiert. Neben dem Mindestalter von 16 Jahren (Stichtag ist der 1. Juni 2024) muss die kandidierende Person am Wahltag mindestens 5 Monate der Kirchengemeinde angehören.

Die Person muss also spätestens am 10. Oktober 2023 in Mewis NT in der Kirchengemeinde als Gemeindemitglied geführt werden.

Bitte beachten Sie, dass Kandidierende, die sich noch in ihre „Wunschkirchengemeinde“ umpfarran lassen möchten, dieses **rechtzeitig** erledigen. Es reicht nicht aus, den Antrag bis zum 10. Oktober 2023 gestellt zu haben, sondern die Umpfarrung muss technisch in Mewis NT vollzogen sein.

**Zuständig für die Umpfarrung ist Ihr zuständiges Kirchenamt.** Bitte wenden Sie sich also rechtzeitig an Ihr Kirchenamt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat umzieht.

Noch einmal die Erinnerung: Beruflich Mitarbeitende, die nicht nur vorübergehend von einer Kirchengemeinde angestellt sind, sind grundsätzlich nicht wählbar. Für Beschäftigungsverhältnisse mit geringem Umfang – hier liegt die Grenze bei 10 Wochenstunden – kann der Kirchenkreisvorstand diesen Personen auf Antrag die Wählbarkeit verleihen. Bitte berücksichtigen Sie, dass der Kirchenkreisvorstand in der Regel monatlich tagt und Sie Ihre Anträge – sofern nicht bereits geschehen – umgehend stellen sollten. Bitte wenden Sie sich mit dem Antrag an Ihr zuständiges Kirchenamt.

## **6. Bei mehreren Wahlbezirken ist eine gemeinsame Auszählung an einem Ort möglich**

Auf Grund zahlreicher Anfragen möchten wir hier das Thema „Auszählzeitpunkt“ noch einmal aufgreifen.

Entgegen den bisherigen Informationen müssen bei einer Urnenwahl die Stimmen nicht unmittelbar im Anschluss an die Wahlzeit im Wahllokal ausgezählt werden. Bei Gesamtkirchengemeinden bzw. Wahlen in mehreren Wahlbezirken können alle Wahlbezirke an einem zentralen Ort in der Kirchengemeinde ausgezählt werden. So wird es eventuell in den einzelnen Ortskirchengemeinden oder Ortsteilen Wahllokale geben und die Auszählung findet dann aber zentral im „Hauptort“ der Kirchengemeinde statt. In diesen Fällen bekommen die Wahlberechtigten in den zentral hergestellten Wahlunterlagen die Öffnungszeiten des eigenen Wahllokals mitgeteilt. Nur den Ort und die Zeit der Auszählung müssen Sie als Kirchengemeinde dann ergänzend in der Kirchengemeinde mitteilen, denn die Auszählung ist öffentlich. Sie können Ort und Zeit der Auszählung durch einen Aushang im Gemeindekasten, auf der Homepage der Kirchengemeinde, im Gemeindebrief und Abkündigungen im Gottesdienst mitteilen. Will ein Gemeindeglied am Wahltag noch die Briefwahl nutzen, ist die Uhrzeit, zu der die Auszählung beginnt, immer zugleich das Ende der Abgabefrist für den Wahlbrief.

## **7. Was passiert, wenn wir keine Personen unter 27 Jahren auf dem Wahlaufsatz haben?**

Das neue Wahlrecht sagt, dass der Kirchenvorstand darauf hinwirken „soll“, dass mindestens eine Person unter 27 Jahren unter den Kandidierenden ist. Uns ist bewusst, dass das eine Herausforderung ist und nicht in allen Kirchengemeinden gelingen wird. Wenn unter den Kandidierenden in Ihrer Kirchengemeinde bis Ende Oktober 2023 keine unter-27-jährige Person ist, hat das auf die Wahl keinen Einfluss. Sie findet normal statt. Erst nach der Wahl müssten Sie dann schauen,

ob Sie eine Person unter 27 Jahren finden, die sich berufen lassen möchte (vgl. § 18 Absatz 3 KVBG).

### **8. Nur für Kirchengemeinden, die zum 1. Januar 2024 zusammengelegt werden oder eine Gesamtkirchengemeinde bilden**

Diese Erinnerung betrifft nur Kirchengemeinden, die noch vor der Wahl, also zum 1. Januar 2024, zusammengelegt werden oder eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Bei Ihnen besteht ja die Besonderheit, dass Sie derzeit noch eigenständige Kirchengemeinden mit separaten eigenständigen Kirchenvorständen sind. Die Wahlvorbereitung für den zu wählenden gemeinsamen Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand müssen Sie aber gemeinsam und abgestimmt treffen. Ihre Beschlüsse, die Sie bis zum 30. Oktober fassen, können Sie entweder in einer großen gemeinsamen Sitzung aller beteiligten Kirchenvorstände fassen oder in Ihren jeweils eigenen Kirchenvorständen. Dabei müssen Sie aber neben dem Wahlaufsatz Ihrer Kirchengemeinde bzw. Ihrem Wahlbezirk (jede künftige Ortskirchengemeinde einer Gesamtkirchengemeinde ist ein eigener Wahlbezirk) auch die Wahlaufsätze der anderen mitbeschließen. Wir verweisen auf unser Sonderschreiben vom 20. Juni 2023 für Kirchengemeinden, die noch vor der Wahl fusionieren oder eine Gesamtkirchengemeinde bilden, dort Seite 5. Wir haben dieses Schreiben nochmal als **Anlage 3** diesem Rundbrief beigelegt.

### **9. Terminankündigung: Online-Schulungen für Wahlvorstände im Februar und März 2024**

Zu Beginn des Jahres 2024 werden Sie als Kirchenvorstand einen Wahlvorstand ernennen. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens vier Personen, die bei der bevorstehenden Wahl nicht kandidieren (amtierende Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die nicht wieder kandidieren, können also im Wahlvorstand sein). Der Wahlvorstand verantwortet die Durchführung der Wahl am Wahltag und sorgt für die Auszählung der Stimmen. Den Wahlvorstand brauchen Sie auch, wenn Sie in Ihrer Kirchengemeinde keine Urnenwahl machen. Denn der Wahlvorstand sorgt auch bei einer Briefwahl für die Auszählung dieser Briefwahlstimmen.

Die Online-Beratung „Irgendwas ist immer! Spezial“ möchte die Mitglieder der Wahlvorstände durch Information und Beratung zum Ablauf am Wahltag in ihrer Aufgabe unterstützen.

Die Referentinnen und Referenten werden Matthias Wehling, Stefan Schlotz und Anna Burmeister sein. Veranstalterin und Moderatorin ist Susanne Briese, Landespastorin für Ehrenamtliche.

#### **Termine:**

**Mittwoch, 07. Februar 2024, 18.15 Uhr bis 19.45 Uhr**

**Mittwoch, 14. Februar 2024, 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr**

**Mittwoch, 28. Februar 2024, 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr**

**Mittwoch, 06. März 2024, 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr**

**Die Anmeldung für die Schulungen ist ab sofort unter diesem Link möglich:**

<https://www.gemeinde-leiten.de/termine-gemeinde-leiten>

Abschließend möchten wir noch einmal auf die Homepage zur Kirchenvorstandswahl 2024 [www.kirchemitmir.de](http://www.kirchemitmir.de) hinweisen. Hier finden Sie neben den Materialien zur Wahl und weiteren Hinweise zum Ablauf auch all unsere bisherigen Rundbriefe mit Anlagen.

### **Ansprechpersonen und Hotline**

Für weitere Fragen zu diesem Rundbrief und auch für alle anderen Fragen rund um die Kirchenvorstandswahl 2024 stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung. Die verantwortlichen Personen aus dem Landeskirchenamt für die Rundbriefe und zugleich Ansprechpersonen sind für

### **Fragen zum Ablauf der Kirchenvorstandswahl sowie den Anwendungen Mewis NT und WahlPlus**

aus dem Referat für kirchliche Verwaltung, Mitgliedschaftsrecht, Meldewesen und Statistik:

**Matthias Wehling**, Sachgebietsleiter,

E-Mail: [matthias.wehling@evlka.de](mailto:matthias.wehling@evlka.de), Tel. 0511 12 41 236

### **Fragen hinsichtlich Kirchenvorstandsbildungsgesetz und Ausführungsbestimmungen**

aus dem Referat für das Recht der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise:

**Anna Burmeister**, Referatsleiterin,

E-Mail: [anna.burmeister@evlka.de](mailto:anna.burmeister@evlka.de), Tel. 0511 12 41 276

**Stefan Schlotz**, Sachgebietsleiter,

E-Mail: [stefan.schlotz@evlka.de](mailto:stefan.schlotz@evlka.de), Tel. 0511 12 41 249

Ergänzend dazu ist für Fragen rund um die Kirchenvorstandswahl 2024 eine Telefon-Hotline der Landeskirche eingerichtet, die Sie unter der **Rufnummer 0511 12 41 444** erreichen.

Für Rückfragen stehen wir ebenso wie Ihr zuständiges Kirchenamt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Matthias Wehling

Stefan Schlotz

Anna Burmeister

### **Anlagen:**

- Anleitung zur Erfassung der Kandidierenden in Mewis NT
- Beschlussvorlage für die Feststellung des abschließenden Wahlaufsatzes
- Schreiben „Körperschaftsveränderungen vor der KV-Wahl Hinweise zur Wahl“